

Bescheid

über
die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 08.12.2014

Prüfzeugnis Nummer:

P-3048/871/08-MPA BS

Gegenstand:

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90 gemäß DIN 4102-2 : 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. 2.1 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2015/2 Bauarten zur Errichtung von tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Fachverband Strohballenbau Deutschland e. V.
Artilleriestraße 6

27283 Verden

Ausstellungsdatum:

25.01.2019

Geltungsdauer:

25.01.2019 bis 24.01.2024

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3048/871/08-MPA BS vom 08.12.2014.

Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3048/871/08-MPA BS ist erstmals am 24.06.2008 ausgestellt worden.

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung entsprechend Bauregelliste und des Verwendbarkeitsnachweises.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.11-1595 für das Bauprodukt „Baustroh“ wird durch die Europäische Technische Bewertung ETA-17/0247 ersetzt.



Dieser Bescheid darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Bauschnittholz nach DIN EN 338 und DIN 4074-1	s. Anlage	≥ 510	normalentflammbar
Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ nach ETA-17/0247	≥ 360	85-115	normalentflammbar
Lehmputz (Fertigputzmischung ohne Strohzuschlag der Firma Claytec, Viersen, nach DIN 18947:2013-08)	≥ 8	≥ 1600	nichtbrennbar
Mineralischer Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ (Leichtputz auf Kalk- Zement- Basis von Wolfgang Endress, Kalk- und Schotter- werk, Gräfenberg)	ca. 10	ca. 800 ¹⁾	nichtbrennbar

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

Rechtsgrundlage

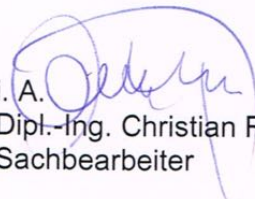
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. Nr. 12/2018, S. 190-196) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 10.12.2018 (Nds. MBl. Nr. 42/2018, S. 1491) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


Dipl.-Ing. Thomas Paul
Leiter der Prüfstelle




i. A.
Dipl.-Ing. Christian Rabbe
Sachbearbeiter

Braunschweig, 25.01.2019